

...nachten empfehle
...
...paaren
...Bleifolbaten, zu
...
...Ragb öfer,
...ingießer.
...
...uf.
...chmantel, Ueber-
...kleider, Paletot,
...verkauft
...kleider Deyle.
...
...e Steuer Reform.
...Präsident Witt-
...cht einer sehr ge-
...Regierung theils
...Schönheit & We-
...cht worden. Die
...Errichtung von
...auswärts ange-
...tes, Vesteuerung
...das Recht der Be-
...Strafrechte und
...d. s. Polizeistraf-
...enung des Dienst-
...blider berichtet
...antragt die Wahl
...censu wird die
...dante W e s m e r

Das Calwer Wochenblatt
erscheint wöchentlich drei-
mal, am Dienstag, Donner-
stag u. Samstag. Der
Samstagsnummet wird
ein Unterhaltungsblatt
beigefügt. Abonnemen-
tenspreis halbjährlich
durch die Post bezogen im
Bezirk 1 fl. 8 fr., son-
stganz Württemb. 1 fl. 10 fr.

Calwer Wochenblatt.

Für Calw abonnirt
man bei der Redaction
anwärts bei den Pos-
ten oder der nächste-
liegenden Poststelle.
Die Einrückungsge-
bühr beträgt 2 fr. für
die dreispaltige Zeile
oder deren Raum

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk

Nro. 142.

Donnerstag, den 7. Dezember.

871.

Amtliche Bekanntmachungen.

Stuttgart. Bekanntmachung.

Mit allerhöchster Genehmigung werden an Stelle der bisherigen Regimentsmagazine neue Verwaltungen eingerichtet, deren dienstliche Bezeichnung in Stuttgart, Ludwigsburg und Ulm „Königliches Proviantamt“, in Gmünd „Königliche Depotmagazinsverwaltung“ ist.

Sie treten am 15. Dezember laufenden Jahrs sämtlich in Thätigkeit.

Die neuen Verwaltungen haben zunächst den Zweck, die königlichen Truppen mit Fourage zu versorgen.

Hiefür ist erstern der freihändige Ankauf des erforderlichen Naturalis besonders zur Pflicht gemacht.

Der Ankauf soll in der Hauptsache und soweit es irgend ausführbar ist, direkt von den Produzenten geschehen; wobei Letztere Gelegenheit haben werden, auch außer der Schranzenzeit in beliebigen Zeitpunkten ihre landwirthschaftlichen Erzeugnisse vortheilhaft zu verwerthen.

Die königlichen Magazinsbeamten werden den Produzenten bei der Abnahme alle mit dem Dienst und den reglementären Bestimmungen irgend vereinbarlichen Erleichterungen gewähren.

Das hienach auf dem Wege freihändigen Ankaufs eingelieferte Natural wird seitens der Magazinsverwaltungen sofort baar bezahlt; eine Quittungsleistung findet nicht statt.

Die Grundbesitzer werden demzufolge Veranlassung nehmen, ihre verfügbaren Naturalien an Haber, Heu und Stroh den genannten Verwaltungen anzubieten und zuzuführen.

Den 1. Dezember 1871.

Königl. Kriegsministerium.

Lehrkurs für Schäfer in Hohenheim.

Um den Angehörigen des Schäferhandes Gelegenheit zu geben, über verschiedene wichtige Zweige ihres Berufs eine rationelle, auf die Fortschritte des Schäferwesens und der Wollindustrie berechnete Belehrung zu erlangen, wird im Laufe des bevorstehenden Winters (und zwar wahrscheinlich im Monat Februar) nach den Vorgängen der letzten Jahre in Hohenheim wieder ein kurzer Lehrkurs für Schäfer stattfinden, in welchem den Theilnehmern durch Inspektor Frig unter entsprechender Beihilfe des Lehrpersonals der Akademie über die wichtigeren, beim Schäferwesen in Betracht kommenden Fragen ein gemeinschaftlicher, soviel möglich auf Anschauung beruhender Unterricht erteilt werden wird.

Dieser Unterricht wird ungefähr 18 Tage in Anspruch nehmen und sich verbreiten über rationelle Pflege und Wartung der älteren Schafe und der Lämmer in gesundem und krankem Zustande, über die Kennzeichen und Behandlung der wichtigsten Schafkrankheiten mit anatomischen Demonstrationen, sodann über bessere Zuchtungsgrundsätze und Auswahl der geeigneten Zuchthiere, über die verschiedenen Eigenschaften der Wolle, die Wasch-, Schur-, Verpackung und sonstige Behandlung der Wolle, sowie endlich über bessere Behandlung der natürlichen und über die Anlegung künstlicher Weiden.

Indem man nun wißbegierige, nach weiterer Ausbildung in ihrem Fach strebende Schäfer zur Theilnahme einladet, wird in Absicht auf die Eintrittsbedingungen Folgendes beigefügt:

1) Die Bewerber müssen mindestens das 20. Jahr zurückgelegt haben. Jüngere werden nicht zugelassen.

2) Jeder Bewerber hat sich nicht nur über ein unbescholtenes Prädikat durch ein gemeinderäthliches Zeugniß, sondern auch über eine wenigstens 4jährige geordnete Dienstleistung in Schäfereien auszuweisen.

3) Die Theilnahme an dem Lehrkurs ist durchaus unentgeltlich gestattet. Dagegen bleibt es Sache der Theilnehmer, für Wohnung und Kost, wozu es im Ort und in der Nachbarschaft an hinreichender Gelegenheit nicht fehlt, selbst zu sorgen.

Uebrigens wird Solchen, welche sich durch Fleiß und gute Ausführung auszeichnen, ein Kostenbeitrag von je 10 fl. zugesichert.

4) Am Ende des Kurfes wird eine Prüfung stattfinden, zu welcher jeder Theilnehmer zugelassen und im Falle befriedigender Erhebung der Prüfung mit dem Zeugniß eines „geprüften Schäfers“ versehen werden wird.

Den tüchtigsten der Theilnehmer werden zu ihrer weiteren Auszeichnung kleine Prämien erteilt werden. Die Bewerbungen um Zulassung zu diesem Lehrkurs sind im Laufe des Monats Dezember an die Direktion zu Hohenheim einzureichen, welche sofort die einzelnen Bewerber über die erfolgte Entschließung und im Falle der Zulassung über den für Beginn des Kurfes festgesetzten Tag benachrichtigen wird.

Stuttgart, den 23. Nov. 1871.

R. Centralstelle für die Landwirtschaft.
Doppel.

Vorladung zur Schuldenliquidation.

In der Gantfache des kürzlich verst. Johann Georg Dötterle, Schuhmachers von Althengstett, wird die Schuldenliquidation am

Dienstag, den 20. Februar 1872,
Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhause in Althengstett vorgenommen werden, wozu die Gläubiger hierdurch vorgeladen werden, um entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidationstagfahrt durch schriftliche Reccesse ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte anzumelden und in dem einen oder andern Falle zugleich spätestens am

der Liquidationstagfahrt die Beweismittel für ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte, soweit ihnen solche zu Gebot stehen, zu Gerichtshanden zu bringen.

Gläubiger, welche weder an der Liquidationstagfahrt noch vor derselben ihre Forderungen anmelden, die Unterpfandsgläubiger ausgenommen, trifft der Ausschluß von der Masse mit dem Schluß der Liquidationstagfahrt.

Die an der Tagfahrt nicht erscheinenden Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefaßten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger oder Gantanwalt, der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubigerausschusses, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 27 des Executionsgesetzes vom

13. November 1855, der Verwaltung und Veräußerung der Masse und der etwaigen Actioprozesse gebunden; auch werden dieselben hinsichtlich des Abschlusses eines Borg- oder Nachlaßvergleichs als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitretend angenommen werden, soweit sie nicht schon vor der Tagfahrt ihre dießfällige Einwilligung im Voraus verweigert haben.

Das Ergebniß des Liegenschaftsverkaufs, welcher am

Montag, den 19. Februar 1872,
Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhause zu Althengstett vorgenommen werden wird, wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind und



zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpächtern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zur Beibringung eines bessern Käufers vom Tage der Liquidation an. Als besserer Käufer wird nur Derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Calw, den 7. November 1871.
R. Oberamts-Gericht.
Sartmeyer.
Walbeckerbrücke.

Abfallholzverkauf.

Nächsten
Samstag, den 9. d. M.,
Nachmittags 3 Uhr,
wird bei der umgebauten Nagolbbrücke unterhalb Walbeck (fog. Herrschaftsbrücke) eine Parthie altes Bauholz gegen gleich baare Bezahlung zum Verkauf gebracht, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.
Circa, den 6. Dezember 1871.
R. Straßenbauinspektion.
Feldweg.
Calw.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. Januar 1872 tritt das am 21. Juni 1869 für den norddeutschen Bund erlassene Gesetz über die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns in Kraft. Der kurze Inhalt desselben ist: daß vom 1. Januar 1872 an, zum Zweck der Befriedigung von Gläubigern, kein Arbeits- Lohn-Gehalt oder Honorar mehr mit Beschlag belegt werden kann, und daß diese Bestimmungen mit rechtlicher Wirkung auch nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden können; es ist somit auch eine Abtretung oder Anweisung des Arbeitslohnes ungiltig.

Da dieses Gesetz von tief einschneidender Wirkung in das Geschäftsleben ist, so wird dasselbe am nächsten Donnerstag, Abends 5 Uhr, auf dem Rathhaus vollständig publicirt und erläutert. Ferner wird an diesem Abend publicirt: die mit dem 1. Januar 1872 in Württemberg ebenfalls in Kraft tretende Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes. Die Einwohnerschaft wird zu diesen Publicationen eingeladen.

Calw, 5. Dezember 1871.
Stadtschultheißenamt.
Haffner, A.B.

Calw.

Gemeinderaths-Wahl-Ergebniß.

Bei der am 4. und 5. dieß vorgenommenen Wahl zu Ergänzung des Gemeinderaths wurden 284 Stimmen abgegeben. Stimmenmehrheit erhielten und sind pro 1874-1877 gewählt die Herren:

- Schuler, Wdh., Obwundarzt 248 St.
- Desterten, Katebr., Kaufm. 241 "
- Lorch, Heinrich, Zimmermstr. 236 "
- Wagner, Wdh., Detonom 231 "
- Röhm, Michael, Detonom 222 "

Die nächsten in der Stimmenzahl sind die Herren:

- Klinger, Theodor, Rechtsanw. 58 St.
 - Voch, Karl, Kaufmann 51 "
 - Dingler, Louis, Ablerwirth, 36 "
 - Rirchherr, Christ., Zimmermstr. 26 "
 - Richardel, Gottlieb, Bierbr., 23 "
- Beschwerden gegen die Gültigkeit der

Wahl sind binnen 8 Tagen beim R. Oberamt oder unterzeichneter Stelle anzubringen.
Calw, den 5. Dezember 1871.
Stadtschultheißenamt.
Haffner, A.B.

Privat-Anzeigen.

Calw.

Am Sonntag, den 10. Dezember, *
katholischer Gottesdienst.*

Photographie!

Der Unterzeichnete empfiehlt sich zu Aufnahmen jeder Art, so wie Abnahme älterer und neuerer Portraits, Maschinen, Architektur- und Landschaftsgegenstände u. s. w. Zeit der Aufnahme von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr. Preise billigst.

Diejenigen, welche mich mit Aufträgen beehren wollen, die noch auf Weihnacht fertig sein sollen, erjuche ich höflich, solches in Bälde zu thun.

Joseph Münzing,
Photograph.

Zur Nachricht.

Den verehrl. Subscribenten der illustrierten Zeit-Chronik, Familienzeitung, Buch für Alle und der sonstigen Zeitschriften theile ich mit, daß ich genöthigt war, der Frau Weidner und ihrer Tochter das Austragen der Hefte und den Einzug des Geldes abzunehmen und bitte dieselben, sich wegen der zu erhaltenden Fortsetzungen direkt an mich zu wenden. Zugleich luche ich zur Beförderung dieses Geschäfts eine pünktliche und namentlich ehrliche Person, welche sich einen schönen Nebenverdienst dadurch verschaffen kann.

Emil Georgii.

Empfehlung.

Dem geehrten Publikum erlaube ich mir mich für Krankheitsfälle zum Wideln, worin ich mir im Bad Teinach hinreichende Kenntnisse und Fertigkeit erwarb, wie auch zum Krankenwarten, ebenso zum Warten bei Wöchnerinnen, bestens zu empfehlen mit der Versicherung aufmerksamer Pflege und treuer Pflichterfüllung.

Caroline Schönhardt,
wohnhaft bei Schneider Stör
in der Badgasse.

Auswanderer

und Reisende nach Amerika befördert mit den rühmlichst bekannten Bremer und Hamburger Postdampfern, sowie auch mit Segelschiffen, wöchentlich 2 Mal und es können Verträge zu den billigsten Ueberfahrtspreisen jederzeit abgeschlossen werden bei

dem concessionirten Agenten:
Schultheiß Rothfuß
in Dennsacht.

Für Chicago

ging ferner ein:
Dr. S. fl. 10. Dr. E. M. fl. 5. Pfarrarzt Zwerenberg fl. 4. 54 fr., die ich an F. G. Schulz in Stuttgart zur Weiterbeförderung übergeben habe.
E. Georgii.

Wildberg.

Verzeichniß

der im Hause der Barmherzigkeit eingegangenen Liebesgaben.

Calw: von C. L. 2 Pfd. grauwollenes Stridgarn. Fr. Dr. Stälin-Keller fl. 10. und 2 Fäßchen Wein. Rajchold sen. 1870 fl. 3., 1871 fl. 4. Fr. R. 18 fr. W. 18 fr. Kunstmüller Reichert fl. 5. Schulm. Citel, Neubulach, 12 fr. Durchs. Pj. A. Zwerenberg Dez. 1870: 1 fl. 42 fr., 1 Sri. Roggen, 4 Säde Kartoffeln, 120 Stüd Kraut, 62 Stüd Kohlraben; Michalden und Oberweiler: 5 Säde Kartoffeln, 100 St. Kraut, 2 Körbe Gelbraben, 8 Stüd Mohlraben; Michelberg 30 fr.; Hornberg 54 fr.; Martinsmoos: 3 Säde Kartoffeln, 50 Stüd Kraut, 50 St. Kohlraben. Durch dasselbe Nov. 1871: 150 St. Kraut, 1 Sri. Roggen, 4 Simri Kartoffeln, 12 Stüd Kohlraben; von Michalden und Oberweiler 21 fr., 7 Säde Kraut, 1/4 Sacd Kartoffeln, 50 Stüd Kohlraben; von Hornberg: 1 fl. 30 fr.; von Martinsmoos 150 Stüd Kraut, 4 Sri. Kartoffeln, 50 Stüd Kohlraben. Wir sagen allen freundlichen Gebern herzlichsten Dank und Vergelt's Gott, indem wir dieselben bitten, unserer Anstalt mit ihren allen und gebrechlichen Pfleglingen auch ferner in Liebe zu gedenken.

Zugelaufener Hund.

Am Dienstag ist mir ein schwarzer Spitzer zugelaufen; der rechtmäßige Eigentümer kann ihn gegen Ersatz der Einrückungsgebühr und Futtergeld abholen bei

Vochborni.

„Nordstern“

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

Wir haben Herrn Jos. Münzing eine Lebensversicherungs-Agentur übertragen.
Berlin, den 27. Novbr. 1871.

Die Direction.

Unter Bezugnahme auf obige Anzeige erkläre ich mich hierdurch zur Annahme von Versicherungen und Ertheilung jeder gewünschten Auskunft bereit. Prospekte und Declarationen gratis.

Calw, den 4. Dezbr. 1871.

Joseph Münzing,
Photograph.

Vaihingen a. E.

Circa 6 Corer besten Jährigen
Zwetschgenbranntwein
und 15-20 Cimer

1870er Wein

mittlerer Qualität, sowie ca. 200 ml.

Cigarren

à 8-15 fl. per mille habe ich zu verkaufen. Muster werden unter Nachnahme versandt.
Theodor Frank.



Zu Weihnachts-Geschenken

empfehle ich:

Photographie- & Poesie-Albums, Schreibmappen, Notizbücher, Brieftaschen, Portemonnaies, Reisezeuge, Farbenschachteln, Bilderbogen, Modellbogen, Laubsägen & Vorlagen dazu, **Spiele** versch. Art u. s. w.
Emil Georgii.

Zum Ein- und Verkauf von allen Sorten „Staatspapiere, Eisenbahn- & andere Prioritäten, Anlehenlosse z.“

Eintlösung von Zinscoupons und Wechseln auf Bankplätze empfehle ich mich unter Zusage schnellster und billigster Bedienung.

Ebenso empfehle ich mich zur **Vermittlung von Geldern von und nach Amerika**, und bin durch meine direkte Verbindung mit Bankhäusern in den größten Städten der vereinigten Staaten im Stande, die billigsten Courte zu berechnen.

Die Vormerkung von Posten besorge ich für meine verehrten Geschäftsfreunde unentgeltlich und bin zu Ertheilung jeglicher Auskünfte stets mit Vergnügen bereit.

Julius Stoelin.

Die Musterkarte der Herren

Haarisen u. Menschen in Stuttgart

ist aufs reichhaltigste sortirt bei mir aufgelegt und empfehle solche zu recht häufiger Benutzung.

C. Ziegler, Feinacherstraße.

Flanelle & Flanelhemden, Cachenez, Cravattchen und Foulards,

in Seide und Baumwolle,

in großer und schöner Auswahl empfiehlt

Emil Georgii.

Von J. A. Schanweller in Neutlingen erfundenen, durch seine erstaunliche Wirkung auf Oberleder an Schuhen und Stiefeln rühmlichst bekannten Königlich patentirten unübertrefflichen

Leder-Gerbseffstoff

empfehle ich in Flaschen zu 12, 18 und 30 Kr. die Exped. d. Bl.

Einen noch ganz gut aufs Land passenden

Kinderschlitten

hat billig zu verkaufen

Rudolf Schenkerle.

Auf dem Waldecker Hof sind etwa 40 Str. gut eingebrachtes

Heu und Dehnd

zu verkaufen

Forstwärter Beutel.

Tagesneuigkeiten.

— Calw. Tagesordnung der Sitzungen des R. Kreisstrafgerichts. Am 8. Dezember Vorm. 9 Uhr: 1) Gottlieb Eisenhardt, led. Dienstmagd von Deufringen, DA. Böblingen, wegen Diebstahls. 2) Michael Schröter, lediger Goldschmied und Gottlieb Schröter, lediger Tagelöhner, beide von Södingen, DA. Neuenbürg, wegen Entwendung unter Verwandten. Vorm. 10 Uhr: 3) Louise Schman, ledige Dienstmagd v. Vietenheim, Bad. Amts Rastatt, wegen Diebstahls. Nachm. 3 Uhr: 4) Jakob Koller, led. Glaser von Offringen, DA. Nagold, wegen Diebstahls. Nachm. 4 Uhr: 5) Jo-

Augenkrankhe.

Durch das in seiner außerordentlichen Heilskraft unterreichbare, seit 1822 in allen Welttheilen bekannt und berühmt gewordene **echte Dr. White's Augenwasser** von Traugott Erhard in Großbreitenbach in Thüringen (woran beim Ankauf ganz besonders zu achten ist) sind schon Tausende von den verschiedensten Augenkrankheiten geheilt, gestärkt, und sicher vor Erbblinden geschützt worden, und erfreut sich deshalb eines allgemeinen Weltruhmes, welches auch die täglich einlaufenden **Lobeshebungen und Atteste** beweisen. Dasselbe ist concessionirt, von hohen Medicinalstellen geprüft und begünstigt, als **bestes Augen-Heilmittel** und **Stärkungsmittel** empfohlen und à Flacon zu beziehen durch **Emil Georgii in Calw.**

Nagold.

Forchenzapfen

kauft, das Simri zu 26 Kreuzern frei hier geliefert

Ch. Geigle.

Feinach. Malz-Extract, Malz-Extract-Doubons, Malz- & Brusttrug zc.

für Brust- und Halsleidende

empfehle

Apotheker Koesler.

Calw.

Ein kleines

Hobelbänke,

recht zierlich, welches sich besonders zu einem Weihnachtsgeschenk für einen Knaben eignen würde, hat aus Auftrag zu verkaufen
Buhl, Schreiner.

Ein gutes

Handleiterwägle

hat zu verkaufen

**Johann Wacker
in der Metzgergasse.**

Zu Weihnachtsgeschenken

empfehle billige **Kinder- und Damen-
filzhüte**, sowie **Knabenbarättchen** bestens

**Pauline Feldmayer,
Ledergasse.**



Verloren

ging von **Debenzell bis Calw** eine kleine schwarze **Reisetasche** mit einigen Taschentüchern, N. B. gezeichnet, und ein paar **Apothekertöpfen**. Der redliche Finder wolle dieselbe gegen Belohnung abgeben bei **Seiffensieder Costenbader.**

Calw.

Ein größeres und 2 kleinere heizbare möblirte Zimmer

habe ich sogleich zu vermieten. Auch werden einige solide

Schlafgänger

angenommen bei

**J. Ziegler
3. alten Post.**

Auf bevorstehende Weihnachten empfehle ich eine schöne Auswahl von

Kinderspielwaaren

von Zinn: Schlachten und Bleisoldaten, zu gefälliger Abnahme.

**J. Manhöfer,
Zinngießer.**

Ein Familienschlittchen

hat zu verkaufen

Schreiner Schwenk.

Ein heizbares Stuble

samt Bett hat sogleich zu vermieten; wer? sagt die Exped. d. Bl.

Johannes Bodmer, lediger Tagelöhner von Neulirch, DA. Rottweil, wegen Körperverletzung.

□ Calw. In den öffentlichen Sitzungen des R. Kreisstrafgerichts vom 28. Nov. kamen folgende Fälle zur Verhandlung und Aburtheilung: 1) Die Untersuchungs-Sache gegen die 11 Jahre alte Rosa Gölle, Tochter des Kesselflickers Gölle von Ligenhardt, Oberamts Horb, wohnhaft in Bernau, Oberamts Nagold, wegen Erpressung. Durch das Ergebnis der Verhandlung ist festgestellt, daß die Beschuldigte die 9 Jahre alte Salome Gölle zu wiederholten Malen durch die Drohung mit Denunciationen bei dem mit einem Zuchtigungs-Recht bekleideten Schulmeister genöthigt hat, ihr verschiedene Sachen, welche die Bedrohliche in ihrer Angst ihren Eltern entwendete,

zu geben und zwar vor etwa einem Jahr durch die Drohung, sie zeige, wenn sie ihr nicht etwas bringe, dem Lehrer an, daß die Höhe über ihre (der Beschuldigten) Eltern geschimpft habe, bald darauf ein Laternchen im Werth von weniger als 40 fr. und vor etwa einem halben Jahre durch die Drohung, sie habe einen Brief an den Lehrer geschrieben, daß Salome Höhe gesagt habe, er habe alle Tage einen Kausch — diesen Brief schickte sie ab, wenn ihr die Höhe nicht etwas bringe, zuerst einen goldenen Ring im Werth von ca. 5 fl. und durch die Wiederholung dieser Drohung kurz darauf ein altes Messerschloß im Werth von etwa 2 fl. Nicht als erwiesen konnte angenommen werden, daß die Beschuldigte kurz vor der Erpressung des Laternchens die Salome Höhe durch eine gleiche Drohung veranlaßt, ihr zwei Halbtüchlein zu geben. In den der Beschuldigten zur Last fallenden Erpressungen hat das Gericht auch eine Anstiftung zum Diebstahl erblickt, da sie wußte, daß die Höhe bloß durch Bestehen ihrer Eltern ihrem Verlangen entsprechen konnte. So wurde sie theilweise in fortgesetzter Handlung verübter Erpressungen und damit zusammenhängender Anstiftung zum Diebstahl für schuldig erklärt, zu er in der Anstalt für jugendliche Verbrecher zu vollziehenden Kreis-Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt und zum Ersatz der Kosten der Untersuchung und des Strafvollzugs verpflichtet, hinsichtlich weiterer Erpressung aber freigesprochen. Wegen ihres jugendlichen Alters war der Beschuldigten Rechts-Anwalt Klinger in Calw von Amtsweg als Vertheidiger beigegeben. 2) Die schon mehreremal wegen Diebstahls bestrafte Johann Georg W. l. von Ebhausen, D. A. Nagold, ließ sich wiederum ein Vergehen wider fremdes Eigenthum zu Equolon kommen, indem er am 21. Sept. v. J., als er von seinem Einsherrn Müller Rentzler von der Rehmühle nach Alenauig geschickt wurde, eine Kack und eine Jagdtasche im Werth von zusammen 2 fl. 48 fr., welche ihm von der Dienstherrin zur Verköstigung mitgegeben worden waren und 36 fr. Geld, welche er von seiner Dienstherrin zur Versorgung von Einkäufen erhalten hatte, sich widerrechtlich zu eigen machte, da er nicht mehr in den Dienst zurückkehrte, das Geld für sich verbrauchte, den Kack bei einem Dienstherrn verkaufte, und dessen Jagd-Tasche verpfändete. Er wurde wegen erschwerter, seinen 4. Rückfall im Vergehen wider fremdes Eigenthum begründender, Unterschlagung zu der Zuchtpolizeihausstrafe von zwei Monaten, wovon jedoch drei Wochen als durch den insoweit unverschuldet erkannten Untersuchungs-Arrest abgezogen zu betrachten sind, verurtheilt, auch zum Ersatz der Kosten verpflichtet. 3) In der Untersuchungs-Sache gegen a) den verheiratheten Wegger Ferdinand Friedrich Dürschmabel von Herrenberg, wegen Betrugs beim Schuldwesen und b) gegen den verheiratheten Epweirthe Ludwig Weiß von da, wegen Beihilfe hierzu, ist nach gepflogener Verhandlung letzterer von der Beschuldigung freigesprochen, Dürschmabel aber neben dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zu der Zuchtpolizeihausstrafe von drei Monaten verurtheilt, an den Kosten der Voruntersuchung Dürschmabel zum Ersatz von 100 fl. Weiß, weil er jedenfalls schuldhaft zur Einleitung des Strafverfahrens gegen ihn Anlaß gegeben hat, zum Ersatz von 1/2 Dürschmabel auch noch zum Ersatz der Kosten der Hauptverhandlung und des Vollzugs seiner Strafe verpflichtet worden. Der in Ganr errathene Dürschmabel hat nämlich nach von ihm selbst erklärter Ueberschuldung bei der am 1. Juli d. J. vorgenommenen Vermögens-Untersuchung, um seine Gläubiger zu befriedigen, Brennholz im Werth von 25 fl. und eine silberne Sachuhr sammt Kette im Werth von 6 fl., welche Gegenstände zu seinem Vermögen gehörten, heimlich zurückgehalten, ferner seinen Gläubiger Epweirthe Weiß durch die betrügerische Handlung, daß er bei der Vermögens-Untersuchung einen Küchenschlüssel, zwei Hadmüser, einen Schragen, ein Fenchgeseck und eine Büchsmulle im Gesamtwert von 4 fl., welche Sachen auch zu seinem Vermögen gehörten, wissentlich unwahrer Weise als Eigenthum des Weiß ausgab, vor anderen Gläubigern begünstigt. 4) Der ledige Tagelöhner Friedrich Calmbach von Herrenberg, bürgerlich in Ueberberg, D. A. Nagold, hat sich des Diebstahls-Verbrechens dadurch schuldig gemacht, daß er am 9. Okt. d. J., Nachmittags etwa um 2 Uhr, aus der öffentlichen Wirthshaus der Pauline Feed in Herrenberg einen dem Simon Franz Nüßle von Oberjesingen gehörigen Ueberzieher im Werth von 18 fl. in diebischer Absicht weggenommen hat. Das Gericht erkannte gegen ihn sechs Wochen Zuchtpolizeihausstrafe, sowie die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten seiner Haft der Untersuchung und des Strafvollzugs. Endlich war b) der ledige Fuhrmann Johann Georg Nießhammer von Holzbronn, Oberamt Calw, wegen seines ersten Rückfalls begründender Körperverletzung im Affekt vor das Kreisstraf-Gericht verwiesen, weil er früher durch Erkenntniß dieses Kreisstraf-Gerichts vom 12. Sept. 1870 wegen im Affekt verübter Körperverletzung mit einem Monat Kreis-Gefängniß bestraft worden ist, und am 6. Aug. d. J., Nachts zwischen 10 und 12 Uhr auf dem Wege von Güttingen nach Holzbronn in der Aufwallung des Jornes dem Schuster Michael Nießhammer mit einem sogenannten Todtschläger vorzüglich mehrere Streiche auf verschiedene Körpertheile, insbesondere auf den Kopf versetzt und in Folge dessen demselben neben weiteren minder bedeutenden Beschädigungen eine Wunde im Gesichte zugefügt habe, welche eine etwa 14 Tage andauernde Arbeitsunfähigkeit des Beschädigten zur Folge hatte, auch der Beschuldigte solche Folgen seiner Handlung als sehr wahrscheinlich vorhersehen konnte. Das Gericht erklärte ihn der im Affekte verübten Körperverletzung für schuldig, sprach ihn aber von der Anschuldigung des Rückfalls frei, da er früher nicht wegen Körperverletzung, sondern bloß wegen Theilnahme an einem mit Körperverletzung verbundenen Kaufhandel bestraft wurde, wobei es dahingestellt blieb, ob ihm eine Körperverletzung zur Last falle. Das Urtheil lautet auf eine Bezirks-Gefängnißstrafe von vierundzwanzig Tagen und die Verpflichtung zum Kosten-Ersatz. Die Vertheidigung führte Rechts-Anwalt Schwarzmann in Calw.

— Stuttgart. (28. Sitzung der Kammer der Abgeordneten. Schluß.) Pfeiffer bezeichnet die 5proz. und 6proz. Staatsschuld als die lästigste und wüßte daher einen Theil der verfügbaren Summe statt zu der vorgeschlagenen Verlosung von 4 1/2proz. Obligationen zum Ankauf von 5- und 6proz. Staatpapieren verwendet. Warum der Finanzminister nicht eine genauere Fundamentierung der allgemeinen Finanz-Lage gegeben, wie man doch im Reichstage gekonnt. Wohl verpflichtet Pfeiffer bei, und fragt, wie die Regierung die übrigen 12 Mill. fl. verwendet habe? Fin.-Minister v. Kerner gibt Auskunft dahin, daß gleich nach Eingang der Contributionen mit dem ständischen Ausschuss Beratungen wegen außerordentlicher Schuldentilgung angeknüpft worden. Unterdessen sei eine bedeutende Summe bei einem soliden Bankhaus gegen genügende Deckung angelegt worden. Ein anderer Theil sei für den Eisenbahnbau verwendet und damit die Aufnahme eines Eisenbahnlehens vermieden worden. Zur Heimzahlung sei zunächst das Anlehen vom August vor. Jahres, ein 6% Anlehen im Betrage von 3 1/2 Mill. bestimmt.

Dem Ankauf der Obligationen dürften die Anlehenverträge Hindernisse bereiten. Es könnte einen niederdrückenden Einfluß auf die Börse ausüben. v. D. sucht die Bedenken des Ministers im Sinn Pfeiffers zu beseitigen. Min. v. Kerner hält die Verlosung von 4 1/2% für vortheilhafter, als den Ankauf von 5 und 6%. Nach einigen weiteren Erörterungen wird abgestimmt und dabei der Pfeiffer'sche Antrag abgelehnt und der Kommissionsantrag angenommen. Dieser wird auf Antrag des Abg. Wohl dahin modificirt, daß es sich um die Verlosung im Betrage bis zu 4 Millionen handle. — Schall berichtet über einen §. des Rechnungsbuchrechtes, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte, die zum heil abgeändert worden. Einstimmiger Antrag auf Tagesordnung von der Kammer angenommen; ebenso V. treffs einer Verfügung des Ministeriums des Innern wegen Beförderung von Auswanderern. — Letzter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Finanzkommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen der Wirtschaftsabgabengesetze. Zweck des Gesetzes ist Reduktion der noch bestehenden Maße in das neue Meternmaß. Die Kommission stellt in allen Theilen den Antrag auf Zustimmung. De ntl er und Mater von L. bringen Fassung-Änderungen zur Sprache. De ntl er bringt das Gesetz, seine Lästigkeit, seine Ungleichheit in der Wirkung zur Sprache und hofft, daß endlich einmal das ganze System zum Falle komme. Durch die Umänderung des Maßes werden die Wäthe auf's Neue vernachtheiligt. Die Kommissionsanträge auf Zustimmung werden ohne weitere Debatte angenommen und dem Gesetze die einstimmige Genehmigung (75 Ja) erteilt.

WC. Stuttgart, 5. Dez. (29. Sitzung d. Kammer der Abgeordneten.) Am Ministertische: der Justiz-Minister v. Mittl er mit Obertribunalrath v. Beyerle. — Der gestern von Sr. Maj. dem König in Pflicht genommene neuernannte General-Superintendent für Heilbronn, Bräl at v. Bradenhammer, wird eingeführt, vom Präsidenten beidigt und in seinen Platz einawieser. — Die Tages-Ordnung führt auf die Verathung des Berichtes der Justiz-Setzungs-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Landesstrafrechtes und der Strafprozessordnung bei Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich. Berichterstatter v. Voßner. Derselbe leitet die Verhandlung mit einigen Worten ein. Eine allgemeine Debatte wird nicht eröffnet. Der Zweck des vorliegenden Gesetzes ist, für die neue Gesetzgebung den Uebergang zu bilden. Außer Wirksamkeit gesetzt werden: Das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, einschließlich des Einführungsgesetzes zu demselben vom gleichen Tage; das Gesetz vom 2. Okt. 1845 in Betreff der gerichtlichen Verhaftung derjenigen, welche den Transport auf Eisenbahnen gefährden; das Gesetz vom 13. Aug. 1849, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung; das Gesetz vom 17. Juni 1853 über die Wiedereinführung der Todesstrafe und der Prügelftrafe; das Gesetz vom 14. April 1855, betreffend einige Änderungen hinsichtlich des Maßes und des Vollzugs der Freiheitsstrafen; das Gesetz vom 19. Nov. 1858, betreffend die Stellung unter vollzeitliche Aufsicht nach erstandener Strafe; das Gesetz vom 12. März 1868, betreffend die Abschaffung der körperlichen Züchtigung. — Die Strafgesetzgebung wird durch die neue Gesetzgebung in keiner Weise erschöpft; es ist z. B. eine neue Fortstraf-Gesetzgebung in Vorbereitung begriffen. Dagegen greift die neue Gesetzgebung auch vielfach in das Polizeistrafrecht über, weil dieselbe in der Dreitheilung der Gesetzwidrigkeiten in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen gelangt, die in das Strafgesetzbuch gehören, aber dem polizeilichen Gebiete entnommen sind. (Schluß folgt.)

— Stuttgart. Am 2. Dezember versammelte sich im Saale der Bürgerschaft das Offizierskorps der 1. Feldbrigade, um bei festlich fröhlichem Mahle die Erinnerungen an den zweiten Schlachttag von Champigny zu begehen. General v. Reizenstein brachte den ersten Trinkspruch aus; er gedachte der Geschichte des blutigen Tages, der Thaten der Brigade; er gedachte der Verwundeten und Gefallenen und schloß mit einem Hoch auf den deutschen Kaiser und auf König Karl. Oberst v. Knörzer gedachte der treuen Sorge für die Verwundeten und Kranken im Felde wie in der Heimath und trank auf das Wohl Ihrer um das Sanitätswesen so hochverdienten Majestät der Königin Olga. Es folgten dann noch mehrere Toaste. Während des Tages und des Males trafen Telegramme ein, das erste von Sr. Maj. dem König (von Bebenhausen), andere v. preussischen, sächsischen Truppenkörpern und Offizieren.

— Karlsruhe, 30. Nov. In der heutigen Serienziehung der badischen 35 fl.-Loose wurden gezogen: Serie 3510 5418 1469 3662 7963 6761 5206 4630 4115 4460 410 5363 4444 4708 6772 1623 6828 899 6915 327.

— Wie die „Karlsru. Ztg.“ hört, sollen im Laufe des nächsten Jahres sämtliche zerstörte öffentliche Gebäude in Straßburg wieder aufgebaut werden.

— In Frankreich haben in letzter Zeit mehrfach Ermordungen deutscher Soldaten stattgefunden und die französischen Affisen sind so rückfichtsvoll, den Mördern ihre That als Patriotismus, entsprungen dem allgemeinen Hass gegen die Deutschen, anzulegen und sie freizusprechen. Daß durch solches Verhalten die Deutschen vogelfrei würden, versteht sich von selbst und waren daher geeignete Schritte seitens der deutschen Behörde vorherzusehen, die nun auch geschehen sind. (S. unt. Berlin.) Ein preuß. Sergeant Kraft, welcher von einem, durch die franz. Geschwornen ebenfalls freigesprochenen, Franzosen lebensgefährlich verwundet wurde, soll aus Frankreich eine lebenslängliche Rente von 5000 Fres. beziehen.

— Berlin, 4. Dezbr. Im ganzen Umkreise des Okkupationsrayons in Frankreich ist der Belagerungszustand proklamirt worden. Verbrechen gegen deutsche Soldaten werden durch deutsche Militargeichte abgeurtheilt. — Der Kaiser hat heute um 4 Uhr den Bischof von Straßburg empfangen.

